**Martina Adami,**

**Cicero, Pro Archia poeta: Römisches Bürgerrecht und wer es bekommen darf**

Michael von Albrecht schreibt in seiner „Geschichte der römischen Literatur“, Bd. 1, über Ciceros Rede „Pro Archia“ (S. 419): „Das Bürgerrecht des Dichters Archias aus Antiochia wird gemäß der ‚lex Papia‘ (65 v. Chr.) angefochten, da Archias in den Censuslisten nicht verzeichnet ist. Der Verteidiger kann sich nicht auf Gesetze oder Dokumente berufen; so spricht er allgemein von der wichtigen Rolle der Bildung und der Dichtung in der römischen Gesellschaft – ein lesenswerter Text. Der großartige Rahmen bewirkt, daß sich die kleine Frage nach dem Bürgerrecht des Dichters wie von selbst beantwortet: Wenn er es nicht schon hätte, müßte man es ihm um seiner Verdienste willen verleihen.“

Die Rede „Pro Archia“ wurde von Cicero im Jahr 62 v. Chr. gehalten. Archias wurde vorgeworfen, dass er sich das Bürgerrecht unrechtmäßig angeeignet hat. Um das Bürgerrecht zu bekommen, musste man:

* aus einer gültigen Ehe zweier römischer Bürger geboren werden…
* oder als Freigelassener es verliehen bekommen…
* oder es mit der Lex Plautia Papiria aus dem Jahre 89 v. Chr. erlangen.

Da viele aber das Bürgerrecht „illegal“ erhalten haben, wurde 65 v. Chr. die Lex Papia de peregrinis eingeführt. Sie besagte, dass man jemandem das römische Bürgerrecht wieder entziehen kann, wenn man beweisen kann, dass dieser es unrechtmäßig erworben hat. Durch dieses Gesetz konnte Archias angeklagt werden. Der Kläger brachte vor:

* Es gibt keine offiziellen Aufzeichnungen, dass Archias Staatsbürger von Heraclea war.
* Archias war nicht dauerhaft in Rom ansässig.
* Die Aufzeichnungen der zuständigen Prätoren sind unzuverlässig.
* Archias’ Namen kommt in den Volkszählungen, die durchgeführt wurden, nicht vor.

Cicero jedoch hielt folgendermaßen dagegen:

* Es gab keine Aufzeichnungen von Archias’ Staatsbürgerschaft in Heraklea, weil sie während des Bundesgenossenkrieges zerstört wurden.
* Archias war wiederholt in Rom ansässig.
* Er kommt in den Aufzeichnungen des Prätors Q. Metellus Pius vor, welche sehr zuverlässig sind.
* Archias kommt nicht in den Zensuslisten römischer Volkszählungen vor, da er zur Zeit der Volkszählungen mit Lucullus auf Reisen war.

Angeklagt wurde Archias von einem gewissen Grattius[[1]](#footnote-1). Hinter Grattius stand wohl Pompejus, der möglicherweise den mit Archias befreundeten Lukullern eines auswischen wollte.

Über den Ausgang des Prozesses ist nichts bekannt, jedoch ist davon auszugehen, dass Ciceros Rede tatsächlich zum Freispruch geführt hat.

Geboren wurde Archias in Antiochia, Kleinasien, wo das Gymnasium die Bildungsstätte der Jugend und Sammelpunkt der Gebildeten war. Cicero behauptet, dass man Archias‘ Herkunft aufgrund seiner besonderen Bildung erahnen kann (nobili loco). Ehrgeizig und auf rhetorischem und poetischem Gebiet exzellent unterrichtet, begab sich Archias auf Deklamationsreisen. 102 v. Chr. betrat er erstmals Rom.

In Rom kam Archias sehr bald mit den angesehensten Familien in Kontakt. Durch ein Lobgedicht erhielt er die Gunst des Gaius Marius und kam mit der angesehenen Familie der Licinii Luculli in Kontakt, von der er dann auch aufgenommen wurde. Deshalb zog er einige Zeit später im Gefolge des Marcus Terentius Varro Lucullus[[2]](#footnote-2) nach Süditalien, wo er dann 93 v. Chr. das Bürgerrecht der Stadt Heraclea und dadurch, nach dem 89 v.Chr. eingebrachten Gesetz Lex Plautia Papiria, auch das Anrecht auf das römische Bürgerrecht erlangte. Das Gesetz besagte nämlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht einer der mit Rom verbündeten Städte, zu denen Heraclea zählte, besaß, automatisch auch das römische Bürgerrecht erhielt. Auf dieses Gesetz berief sich später Cicero in seiner Verteidigungsrede für Archias. Durch dieses Gesetz konnte das Bürgerrecht jenen verliehen werden, die bereits in vertraglich mit Rom verbundenen Gemeinden (*civitates foederatae*), wie Heraclea, hinzugeschriebene Bürger waren (*ascripti*), wenn sie während der Verhandlung des Gesetzes ihren Wohnsitz in Italien hatten und wenn sie sich innerhalb von sechzig Tagen bei einem Prätor gemeldet hätten. Im Marsischen Bürgerkrieg war allerdings das Archiv in Heraclea verbrannt.

Im Jahr 62 v. Chr. wurde Archias von einem gewissen Grattius aufgrund der lex Papia de peregrinis angeklagt, welche bei Anmaßung des Bürgerrechts die Verbannung aus Rom vorsah. Archias war nicht zu dem entscheidenden Census angetreten. Archias hatte nämlich seinen „Namenspatron“ Lucius Licinius Lucullus, den älteren Bruder von M. Terentius Varro Lucullus[[3]](#footnote-3), auf zwei Kriegszügen in den Osten des Mittelmeerraums begleitet; später verfasste er diesem zu Ehren ein Epos *Mithridaticum*.

In der Einleitung (Exordium) seiner Rede erläutert Cicero, indem er seinen Dank an seinen „Lehrer“ Archias kundtut, den Grund, warum er die Verteidigung auf sich genommen hat. Zudem bittet Cicero eine neuartige Rede halten zu dürfen und unterstreicht, dass Archias ein rechtmäßiger römischer Bürger ist und wenn er es auch nicht wäre, aufgrund seiner Leistungen einer werden müsste.

Im Hauptteil informiert Cicero über den Werdegang des Archias. Er erzählt von Archias‘ Herkunft aus Antiochia und von dessen Reisen nach Kleinasien und in die Magna Graecia. Zudem betont er das Wohlwollen vieler römischer Aristokraten Archias gegenüber nach dessen Ankunft 102 v. Chr. in Rom und dass er in die Hausgemeinschaft der Luculli aufgenommen war. Cicero erklärt, wie Archias bei der Rückreise aus Sizilien in Heraclea über M. Lucullus das lokale Bürgerrecht erhalten hat, welches ihm wiederum später zum römischen Bürgerrecht verhelfen sollte.

In der Beweisführung widmet Cicero sich den Anklagepunkten, indem er sie entschieden zurückweist. Er weist darauf hin, dass von M. Lucullus die Bürgerschaft von Heraclea bezeugt wird und es keiner Dokumente bedarf, da es ja einen direkten persönlichen Zeugen statt der verbrannten Dokumente gebe. Des Weiteren führt Cicero an, dass Archias seit geraumer Zeit in Rom ansässig ist und sich ordnungsgemäß unter Einhaltung der Frist von 60 Tagen beim Praetor Q. Metellus Pius gemeldet hat. Auch der Anklagepunkt, dass Archias auf den Census-Listen fehlt, wird von Cicero für nichtig befunden, da dieser Umstand sich mit Archias‘ mittelfristiger Abwesenheit und die nicht früher in Rom durchgeführten Census erklären lässt.

Im zweiten Teil der Argumentatio betont Cicero die Wichtigkeit von Archias‘ literarischem Schaffen. Zunächst betont er die Bedeutung von Archias‘ Werken für ihn selbst und für ganz Rom.

In der Peroratio gibt Cicero seine Empfehlung für den Angeklagten ab, indem er die Entlastungszeugen, Archias‘ Talente und Leistungen und nicht zuletzt die von ihm selbst erbrachte Beweisführung noch einmal anführt.

Allgemein kann man eine Rede in 3 große Teile gliedern:

Die Einleitung: Hier wird auf den Gegenstand der Rede vorbereitet, der Inhalt der Rede erklärt, zudem wird die captatio benevolentiae erzeugt. Es wird versucht, die Aufmerksamkeit und die Empfänglichkeit der Zuhörer zu erreichen.

Der Hauptteil: Zu Beginn wird der Sachverhalt kurz und inhaltlich und formal deutlich dargelegt. In der Beweisführung werden dann positive Beweise angeführt und negative widerlegt.

Der Schluss: Hier bemüht sich der Redner wieder ganz besonders um das Wohlwollen der Zuhörer und wiederholt die Beweisführung noch einmal kurz, um die Hörer, v. a. die Geschworenen an die angeführten Redeaspekte zu erinnern.

Am Schluss dieser Einführung die ganz genaue Übersicht über die Aufteilung der Archiasrede:

Einleitung:

 1 -2 Exordium (= Beginn)

3 -4 Art der Verteidigung: Partitio – Gliederung der Rede

Hauptteil:

4 – 7 Narratio (das Leben des Archias)

8 – 30 Argumentatio, genauer

8 – 11 Refutatio et Confirmatio (Beweisführung und Widerlegen der Gegenbeweise)

12 ff. Egressio: Wert der literarischen Bildung (Zusatzargumente)

17 – 30 Nebenbeweise, darunter v. a. 26 - 30 besonderer Schwerpunkt der Archiasrede: Idee des Ruhmes

Schluss:

31 – 32 Peroratio (Schluss)

Interpretationsfragen zum Text:

1. Wie wird der „Fremde“ Archias von Cicero charakterisiert? Wie begründet Cicero seine Überzeugung, Archias verdiente sich das römische Bürgerrecht? Beziehe in deine Überlegungen auch den Text „Fremde im alten Rom“ mit ein.
2. Wie weit kannst du Ciceros Argumentation nachvollziehen? Wie beurteilst du seine Überlegungen?
3. Welche Redestrategien wendet Cicero bei seiner Verteidigung des Archias an? Berücksichtige bei deinen Überlegungen die beiliegenden Analysen von Stilmitteln durch Schüler-innen des Gymnasiums „Walther von der Vogelweide“.

Sind die angeführten Schüleranalysen für dich nachvollziehbar?

Welche weiteren stilistischen und redestrategischen Merkmale fallen dir auf?

1. Auch Gratius geschrieben; über Grat(t)ius ist nichts weiter überliefert. [↑](#footnote-ref-1)
2. Cousin von Q. Caecilius Metellus Pius [↑](#footnote-ref-2)
3. L. Licinius Lucullus wurde nicht nur als Feldherr, sondern auch wegen seiner üppigen Gastmähler bekannt; noch heute gibt es den Begriff „lukullisch“ für besonders erlesene Gaumenfreuden, z.B. ein „lukullisches“ Mahl“ [↑](#footnote-ref-3)